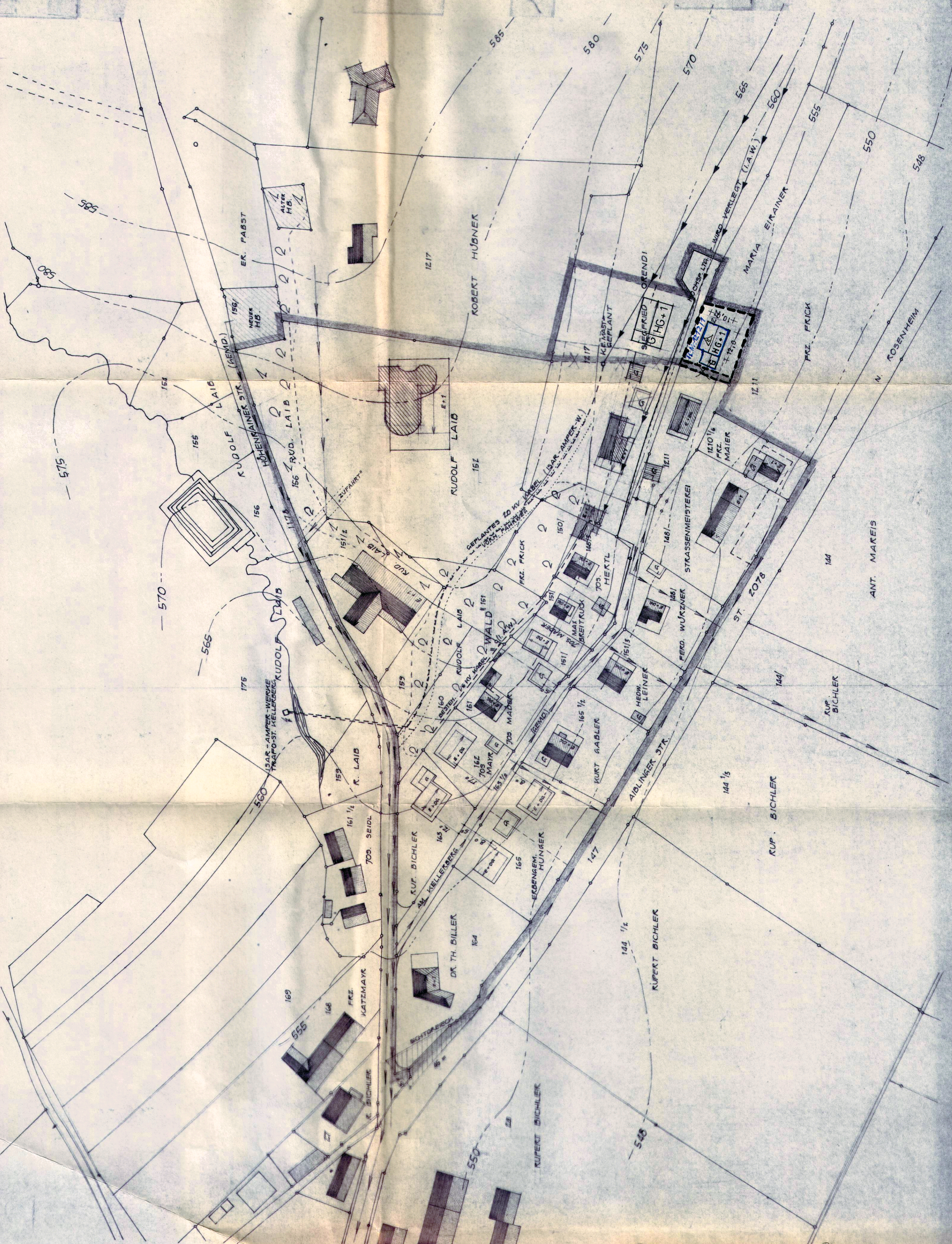
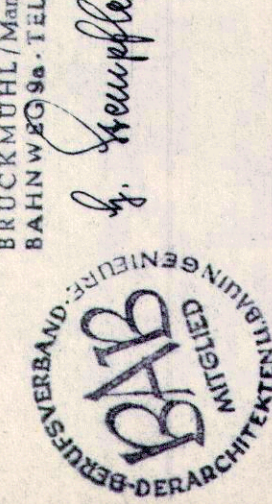


**BEBAUUNGSPLAN NR. 30
DER GEMEINDE FELDKIRCHEN. L.K. BAD AIBLING
FÜR DAS GEBIET
FELDKIRCHEN - OST**

M = 1:1000

DRUCKMÜHL. DEN 10.3.64
PLANUNG:

GEORG STEMPLE
BAUINGENIEUR BAB.
BRUCKMÜHL/Mangold
BAHNW. 303a. TEL. 307



Zusammenfassung:
A. Festsetzungen:
SICHTSCHUTZ ANERKENNUNG DER
BAULICHE ANLAGEN, ADL-ANLAGEN
UND GARTENANLAGEN U. GARTEN
OBERFLÄCHE SOWIE GRÜNPFLANZEN

Grenze des Geltungsbereiches
Straßen- und Grundstücksgrenzungslinie
Zwängende Baulinie
Flächen für Garagen
höchstzulässig Erdgeschoss und ausgebauter Dachgeschoss
(Mehrfachgeschossig bis 15,0m) mit bindender Firstrichtung
höchstzulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss
AN DER TALSITZE - mit bindender Firstrichtung
öffentliche Verkehrsflächen
Breite der Straßen- und Vorgartenflächen
HANGESCHOSS UND ERDGESCHOSS OHNE KNIESTOCK
HAUSTYP - AUFRIS - SCHEMA

B. Hinweise:
bestehende Grundstücksgrenzen
Flurstücksnummern
Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
Vorhandene Wohngebäude
Vorhandene Nebengebäude
Wasserleitung (Gemeinde)
Kanalisationsleitung (Gemeinde)
(Stromanschlüsse entspr. Anordnung des EL.-Vers.-Unternehmens Feldkirchen)
Grundwasser tritt in Bautiefe nicht auf
Gelände entspr. den Wasser- Höhenlinien aussteigend
Untergrund: ca. 40 cm Humus, darunter Sand-, Kies- u. Lehmschichten

C. Weitere Festsetzungen:
1. a) Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
b) Zulässig sind daher nur die in § 4, 12 u. 13 BauNVO genannten Vorhaben.
c) Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nicht zulässig.
2. a) Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen in der Baugebiet die Garagen- und Stellflächen an der Baugebietsgrenze befinden, werden diese ausdrücklich für die überbaubaren Grundstücke (bezw. Flächen für Garagen) sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichterhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.
b) Soweit Garagen in den hierfür besonders an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen erstellt werden, ist Grenzbebauung festgesetzt. Doppelgaragen müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.
3. Die Errichtung von Wochenendhäusern ist untersagt.
4. Als Grundrißform für Einzelhäuser ist ein Rechteck zu verwenden; die längere Seite des Rechteckes muß parallel zur Firstrichtung liegen.
5. Die Dächer der Hauptgebäude sind einseitig mit ortsbewahrenden, nicht abstrahlenden, Falzziegel oder Frankfurter Pfannen einzudecken.
6. Kellergaragen sind nicht gestattet. AUSSER IN DIESEN BEZUGSWEISEN FLÄCHEN IM STREIFENBAND AN DER GARTEN- EINFRIEDLUNGEN DÜRFEN eine Höhe von 1,20 m nicht überschritten; sie sind als Hohlziegelbau auszuführen.

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erläßt aufgrund §§ 1, 2 Abs. 4, 5, 9, 9 a und 13 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BauBG) sowie §§ 3 Abs. 2, 8 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 91, 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

Verfahrensvermerke:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 1.1.1975 bis 1.2.1975 im Rathaus Feldkirchen-Westerham öffentlich ausgestellt.
Feldkirchen-Westerham, den

(Röhmöser)
1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 1.1.1975 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Feldkirchen-Westerham, den

(Röhmöser)
1. Bürgermeister

3. Den Landratsamt Rosenheim wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom 1.1.1975 gemäß § 11 BauGB v. 1.1.1975, §§ 203 Abs. 3 und 206 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB angelegt.
Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom
AZ: mitgeteilt, daß der angelegte Plan Rechtsvorschriften nicht verletzt, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würden.
Rosenheim, den

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 BauGB wurde am Ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefaß bekanntgegeben.
Der Bebauungsplan tritt damit gemäß § 12 Satz 4 BauGB in Kraft.
Im Rathaus Feldkirchen-Westerham, Zimmer Nr. 4, Erdgesch., eingesehen werden.
Feldkirchen-Westerham, den

(Röhmöser)
1. Bürgermeister

Planfertiger:
Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Bayerstraße 10, 81219 München
Karl
(Kostl)

